



Beschlussvorlage DS 237/2021/19-24

Status: öffentlich
Datum: 16.09.2021

Fachbereich: Fachbereich IV
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Schulbezirkssatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	28.09.2021	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	11.10.2021	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	25.10.2021	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten (Schulbezirkssatzung).

Sachverhalt:

Die Schulleiterinnen der Lenné und der Grimm-Schule beobachten seit 2020 eine zunehmende ungleiche Auslastung der Schulstandorte und Probleme beim Schulanmeldeverfahren durch die jetzt gültige Satzung aus 2006. Derzeit wird Hoppegarten als ein einziger Schulbezirk geführt.

Die Grimm-Schule wird stärker bei den Eltern nachgefragt. Festzustellen ist aber, dass in dieser Schule nicht mehr als 3-4 1. Klassen pro Jahrgang eingeschult werden können. Mit den Schülerzahlen der kommenden Jahre aus dem OT Hönow ist die Schule ausgelastet.

Die Verwaltung empfiehlt, zukünftig zwei Schulbezirke auszuweisen, damit eine ausgewogene Verteilung der Schüler auf die zwei Grundschulen nach dem Wohnortprinzip erfolgen kann (siehe Anlagen 1 und 2 der neuen Satzung).

Eltern, die den Wunsch haben, ihr Kind nicht an der örtlich zuständigen Schule zu beschulen, können gem. § 106 Abs. 4 S. 3 Schulgesetz Brandenburg einen Antrag auf Besuch einer anderen Grundschule stellen.

Besonderer Hinweis:

Die Satzung formuliert kein Überschneidungsgebiet für den GT Birkenstein, in dem sich die Eltern eine von beiden Schulen auswählen können. Die Zahl der Einschüler im GT Birkenstein ist pro Schuljahr eine Klasse stark. Die Grimm-Schule hat dafür nur sehr begrenzte Kapazitäten. An der Lenné Schule sind die Kapazitäten im Grundschulbereich vorhanden.

Dem staatlichen Schulamt wurde der Satzungsentwurf zur Prüfung vorgelegt. Folgender Hinweis wurde gegeben:

Da die Satzungsbefugnis bei der Gemeinde liegt, kann ich Ihnen hier nur Empfehlungen geben. Hinweisen möchte ich aber darauf, dass das staatliche Schulamt ein Interesse an einer wirksamen Schulbezirksregelung hat. Die Festlegung von Schulbezirken vereinfacht das Aufnahmeverfahren an den Schulen, da (im Normalfall) alle Kinder aufgenommen werden können und kein Auswahlverfahren durchzuführen ist.

Bei deckungsgleichen Schulbezirken ist bei Übernachtfrage grundsätzlich ein Auswahlverfahren gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 GV i.V.m. Nr. 5 Abs. 2 und 4 VV-GV durchzuführen. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist hierzu festzustellen, dass die Aufnahmeverfahren der Schulen bei Übernachtfrage einer rechtlichen Überprüfung durch das StSchA bzw. die Verwaltungsgerichte bei Widerspruchs- bzw. gerichtlichen Verfahren oft nicht standhalten, mit der Folge, dass Ablehnungsbescheide aufzuheben sind. Die hierbei entstehenden Kosten für das Widerspruchs- bzw. gerichtliche Verfahren sind gemäß § 108 Abs. 4 i.V.m. § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG vom Schulträger zu zahlen. Pro Kind belaufen sich die Verfahrenskosten bei anwaltlicher Vertretung auf mindestens 500 Euro.

Vor der Verabschiedung der Satzung wird der Schulträger die Schulkonferenz der Lenné und Grimm-Schule anhören.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: Information
Behindertenbeauftragte: Information

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine
Aufwendungen/Auszahlungen: keine
Auf der Kostenstelle: entfällt

Anlagen:

- 1: Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten mit Anlage 1 und 2
- 2: Schreiben Frau Schmidt, Frau Heitmann vom 05.05.2021
- 3: fachliche Ausarbeitung zur Änderung der Schulbezirkssatzung und Meldedaten EMA (14.09.21)

Sven Siebert
Bürgermeister